

Vertreterversammlung für das Geschäftsjahr 2022 der Volksbank Kraichgau eG

TOP 9 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen in den §§ 16, 19, 23, 24, 25, 27, 28, 31, 33, 35, 36a, 36c, 40, 46

Satzung der Volksbank Kraichgau eG (Stand 08.07.2021)

Satzung NEU

(Änderungen in roter Schrift)

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

[...]

g) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;

[...]

§ 19 Willensbildung

[...]

(3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

(4) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

[...]

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

[...]

g) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen ~~und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;~~

[...]

§ 19 Willensbildung

[...]

(3) ~~Vorstandssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung).~~ Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung ~~schriftlich oder im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien~~ elektronischer Kommunikation zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

(4) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern ~~elektronisch zu signieren oder im Original zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft zu archivieren.~~ Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

[...]

Vertreterversammlung für das Geschäftsjahr 2022 der Volksbank Kraichgau eG

TOP 9 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen in den §§ 16, 19, 23, 24, 25, 27, 28, 31, 33, 35, 36a, 36c, 40, 46

Satzung der Volksbank Kraichgau eG (Stand 08.07.2021)

Satzung NEU

(Änderungen in roter Schrift)

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:

[...]

f) die Festlegung von Termin und Ort der Vertreterversammlung; die Durchführung der Vertreterversammlung ohne physische Präsenz der Vertreter (§ 36a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Vertreter an der Vertreterversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 36a Abs. 4), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Vertreterversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung (§ 36c)

[...]

(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einem Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

(3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein Stellvertreter.

(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.

[...]

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:

[...]

f) **die Form der Versammlung und die Form der Erörterungsphase im Fall einer Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 36a Abs. 3)**, die Festlegung von Termin und Ort der Vertreterversammlung, ~~die Durchführung der Vertreterversammlung ohne physische Präsenz der Vertreter (§ 36a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Vertreter an der Vertreterversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 36a Abs. 4)~~, die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Vertreterversammlung (§ 36b) und die Bild und Tonübertragung der Vertreterversammlung (§ 36c **Abs. 2**);

[...]

(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. **Die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 sind entsprechend anwendbar, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.**

(3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.

(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats **anwesend sind mitwirken.**

[...]

Vertreterversammlung für das Geschäftsjahr 2022 der Volksbank Kraichgau eG

TOP 9 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen in den §§ 16, 19, 23, 24, 25, 27, 28, 31, 33, 35, 36a, 36c, 40, 46

Satzung der Volksbank Kraichgau eG (Stand 08.07.2021)

Satzung NEU

(Änderungen in roter Schrift)

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 36 Mitgliedern. Davon werden 12 Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes und 24 Mitglieder von der Vertreterversammlung gewählt. Nach dem Ablauf der Vertreterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2022 Beschluss fasst, besteht der Aufsichtsrat aus 30 Mitgliedern, wovon 10 Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes und 20 Mitglieder von der Vertreterversammlung gewählt werden. Nach dem Ablauf der Vertreterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2025 Beschluss fasst, besteht der Aufsichtsrat aus 21 Mitgliedern, wovon 7 Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes und 14 Mitglieder von der Vertreterversammlung gewählt werden. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, von der Vertreterversammlung in den Aufsichtsrat der Genossenschaft berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, die von der Vertreterversammlung zu wählen sind, sind schriftlich an die Genossenschaft zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden zu richten. Die Vorschläge müssen der Genossenschaft mindestens 14 Tage vor dem Tag der Vertreterversammlung zugehen. Das vorstehend genannte Schriftformerfordernis sowie die vorstehend genannte Vorschlagsfrist gelten nicht für den Vorschlag zur Wiederwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 36 Mitgliedern. Davon werden 12 Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes und 24 Mitglieder von der Vertreterversammlung gewählt. Nach dem Ablauf der Vertreterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2022 Beschluss fasst, besteht der Aufsichtsrat aus 30 Mitgliedern, wovon 10 Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes und 20 Mitglieder von der Vertreterversammlung gewählt werden. Nach dem Ablauf der Vertreterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2025 Beschluss fasst, besteht der Aufsichtsrat aus 21 Mitgliedern, wovon 7 Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes und 14 Mitglieder von der Vertreterversammlung gewählt werden. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, von der Vertreterversammlung in den Aufsichtsrat der Genossenschaft berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, die von der Vertreterversammlung zu wählen sind, sind schriftlich an die Genossenschaft zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden zu richten. ~~Die~~Vorschläge ~~für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats~~ müssen ~~der Genossenschaft mindestens 14 Tage~~ **spätestens eine Woche** vor dem Tag der Vertreterversammlung **in Textform bei der Genossenschaft zugehen** ~~eingehen~~. Das vorstehend genannte Schriftformerfordernis sowie die vorstehend genannte Vorschlagsfrist gelten nicht für den Vorschlag zur Wiederwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates.

Vertreterversammlung für das Geschäftsjahr 2022 der Volksbank Kraichgau eG

TOP 9 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen in den §§ 16, 19, 23, 24, 25, 27, 28, 31, 33, 35, 36a, 36c, 40, 46

Satzung der Volksbank Kraichgau eG (Stand 08.07.2021)

Satzung NEU

(Änderungen in roter Schrift)

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

[...]

(3) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

(5) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.

[...]

§ 27 Frist und Tagungsort

[...]

(3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. f einen anderen

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

[...]

(3) **Aufsichtsratssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung).** Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung **schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation** ~~schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien~~ zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

(5) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern **elektronisch zu signieren oder im Original** zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft **aufzubewahren zu archivieren.**

[...]

§ 27 Frist und Tagungsort

[...]

(3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. f einen anderen

Vertreterversammlung für das Geschäftsjahr 2022 der Volksbank Kraichgau eG

TOP 9 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen in den §§ 16, 19, 23, 24, 25, 27, 28, 31, 33, 35, 36a, 36c, 40, 46

Satzung der Volksbank Kraichgau eG (Stand 08.07.2021)

Satzung NEU

(Änderungen in roter Schrift)

Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.

Tagungsort ~~oder deren ausschließlich schriftliche~~ und/oder ~~elektronische Durchführung~~ **eine andere Form der Versammlung (§ 36a)** festlegen.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

[...]

(3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe der „Rhein-Neckar-Zeitung Heidelberg“ -Hauptausgabe Heidelberg und Ausgabe Sinsheim- und in der „Heilbronner Stimme“ -Ausgabe Kraichgau Stimme- einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die §§ 36 a bis 36 c bleiben unberührt. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 46 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen.

[...]

§ 31 Mehrheitserfordernisse

[...]

(2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

[...]

(3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe der „Rhein-Neckar-Zeitung Heidelberg“ -Hauptausgabe Heidelberg und Ausgabe Sinsheim- und in der „Heilbronner Stimme“ -Ausgabe Kraichgau Stimme- einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung, **die Form der Versammlung, im Fall des § 36a Abs. 3 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und im Fall der § 36a Abs. 1 bis 3 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen. Die §§ 36a bis § 36c Absatz 2** ~~bleiben~~ unberührt. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 46 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen.

[...]

§ 31 Mehrheitserfordernisse

[...]

(2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

Vertreterversammlung für das Geschäftsjahr 2022 der Volksbank Kraichgau eG

TOP 9 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen in den §§ 16, 19, 23, 24, 25, 27, 28, 31, 33, 35, 36a, 36c, 40, 46

Satzung der Volksbank Kraichgau eG (Stand 08.07.2021)

Satzung NEU

(Änderungen in roter Schrift)

b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands mit Ausnahme der in § 40 des Genossenschaftsgesetzes geregelten Fälle sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrats;

b) Widerruf der Bestellung ~~von Mitgliedern des Vorstands mit Ausnahme der in § 40 des Genossenschaftsgesetzes geregelten Fälle sowie von~~ Mitgliedern des Aufsichtsrats;

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

[...]

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. **Vorstand oder Aufsichtsrat können vor der Präsenzversammlung festlegen, dass Abstimmungen und Wahlen in der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.**

[...]

§ 35 Versammlungsniederschrift

(1) Beschlüsse der Vertreterversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.

(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Vertreterversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Vertreterversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

§ 35 Versammlungsniederschrift

(1) Beschlüsse der Vertreterversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.

(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Vertreterversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, **Form der Versammlung und im Fall der Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 36a Abs. 3) zusätzlich die Form der Erörterungsphase**, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. **Bei Versammlungen nach § 36a Abs. 1 oder im Fall einer virtuellen Erörterungsphase im Rahmen einer Versammlung im gestreckten Verfahren nach § 36a Abs. 3 ist als Ort der Versammlung der Sitz der**

Vertreterversammlung für das Geschäftsjahr 2022 der Volksbank Kraichgau eG

TOP 9 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen in den §§ 16, 19, 23, 24, 25, 27, 28, 31, 33, 35, 36a, 36c, 40, 46

Satzung der Volksbank Kraichgau eG (Stand 08.07.2021)

Satzung NEU

(Änderungen in roter Schrift)

[...]

(5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 36a, 36b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Vertreter beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

~~Genossenschaft~~ anzugeben. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

[...]

(5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall ~~des~~ ~~§§ 36a, 36b~~ der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Vertreter beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

§ 36 a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Vertreterversammlung (virtuelle Vertreterversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung

(1) Die Vertreterversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Vertreter abgehalten werden (virtuelle Vertreterversammlung). In diesem Fall sind den Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

§ 36 a Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren ~~Schriftliche oder elektronische Durchführung der Vertreterversammlung (virtuelle [Vertreterversammlung], elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung~~

(1) Die Vertreterversammlung kann ~~auch~~ ohne physische Präsenz der Vertreter ~~an einem Ort~~ abgehalten werden (virtuelle Versammlung). In diesem Fall ~~muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Vertretern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Vertreter ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.~~ ~~sind den Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden.~~ ~~Dazu gehören.~~ Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, ~~mitzuteilen und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.~~

Vertreterversammlung für das Geschäftsjahr 2022 der Volksbank Kraichgau eG

TOP 9 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen in den §§ 16, 19, 23, 24, 25, 27, 28, 31, 33, 35, 36a, 36c, 40, 46

Satzung der Volksbank Kraichgau eG (Stand 08.07.2021)

Satzung NEU

(Änderungen in roter Schrift)

(2) Die Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in der Vertreterversammlung ermöglicht.

(3) Die Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Vertreterversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Vertreterversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Vertreterversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

(2) Die Teilnahme an der ~~virtuellen~~ Vertreterversammlung kann **auch wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort dergestalt** erfolgen (hybride Versammlung), ~~dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Vertreterversammlung ermöglicht.~~ In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Vertretern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Vertreter, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Teilnahme an der ~~virtuellen~~ Vertreterversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die **Versammlung aufgespalten wird in eine Erörterungsphase, die abgehalten wird als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung und in eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase (Versammlung im gestreckten Verfahren).** ~~Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Vertreterversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Vertreterversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Vertreterversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.~~ In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 1 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und während einer als hybride Versammlung

Vertreterversammlung für das Geschäftsjahr 2022 der Volksbank Kraichgau eG

TOP 9 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen in den §§ 16, 19, 23, 24, 25, 27, 28, 31, 33, 35, 36a, 36c, 40, 46

Satzung der Volksbank Kraichgau eG (Stand 08.07.2021)

(4) Die Vertreter können an der Vertreterversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

§ 36 c Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des

Satzung NEU

(Änderungen in roter Schrift)

stattfindenden Erörterungsphase Abs. 2 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass während der Abstimmungsphase alle Vertreter ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend; mitzuteilen ist ferner, wie und bis wann die schriftliche oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugebende Stimmabgabe zu erfolgen hat.

~~(4) Die Vertreter können an der Vertreterversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.~~

§ 36 c Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzversammlung in Bild und Ton und Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton

- (1) Ein Aufsichtsratsmitglied kann an einer Präsenzversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn
- der Aufsichtsrat diese Teilnahmemöglichkeit zulässt,
 - dies mindestens 1 Woche vor der Vertreterversammlung beim Vorstand in Textform beantragt wurde
und
 - das Aufsichtsratsmitglied glaubhaft versichert, dass es zur An- und Abreise mehr als 6 Stunden benötigen würde.

(2) Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des

Vertreterversammlung für das Geschäftsjahr 2022 der Volksbank Kraichgau eG

TOP 9 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen in den §§ 16, 19, 23, 24, 25, 27, 28, 31, 33, 35, 36a, 36c, 40, 46

Satzung der Volksbank Kraichgau eG (Stand 08.07.2021)

Satzung NEU

(Änderungen in roter Schrift)

Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

§ 40 Nachschusspflicht

(1) Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 100 EUR.

(2) Ab dem 1. Januar 2022 ist die Nachschusspflicht der Mitglieder ausgeschlossen.

§ 40 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

~~(1) Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 100 EUR.~~

~~(2) Ab dem 1. Januar 2022 ist die Nachschusspflicht der Mitglieder ausgeschlossen.~~

§ 46 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma in der „Rhein-Neckar-Zeitung Heidelberg“ -Hauptausgabe Heidelberg und Ausgabe Sinsheim- und in der „Heilbronner Stimme“ -Ausgabe Kraichgau Stimme- sowie in der „Badischen Neuesten Nachrichten - Bruchsaler Rundschau“, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.

[...]

§ 46 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma in der „Rhein-Neckar-Zeitung Heidelberg“ -Hauptausgabe Heidelberg und Ausgabe Sinsheim- und in der „Heilbronner Stimme“ -Ausgabe Kraichgau Stimme- sowie in der „Badischen Neuesten Nachrichten - Bruchsaler Rundschau“, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im **Unternehmensregister Bundesanzeiger** veröffentlicht.

[...]